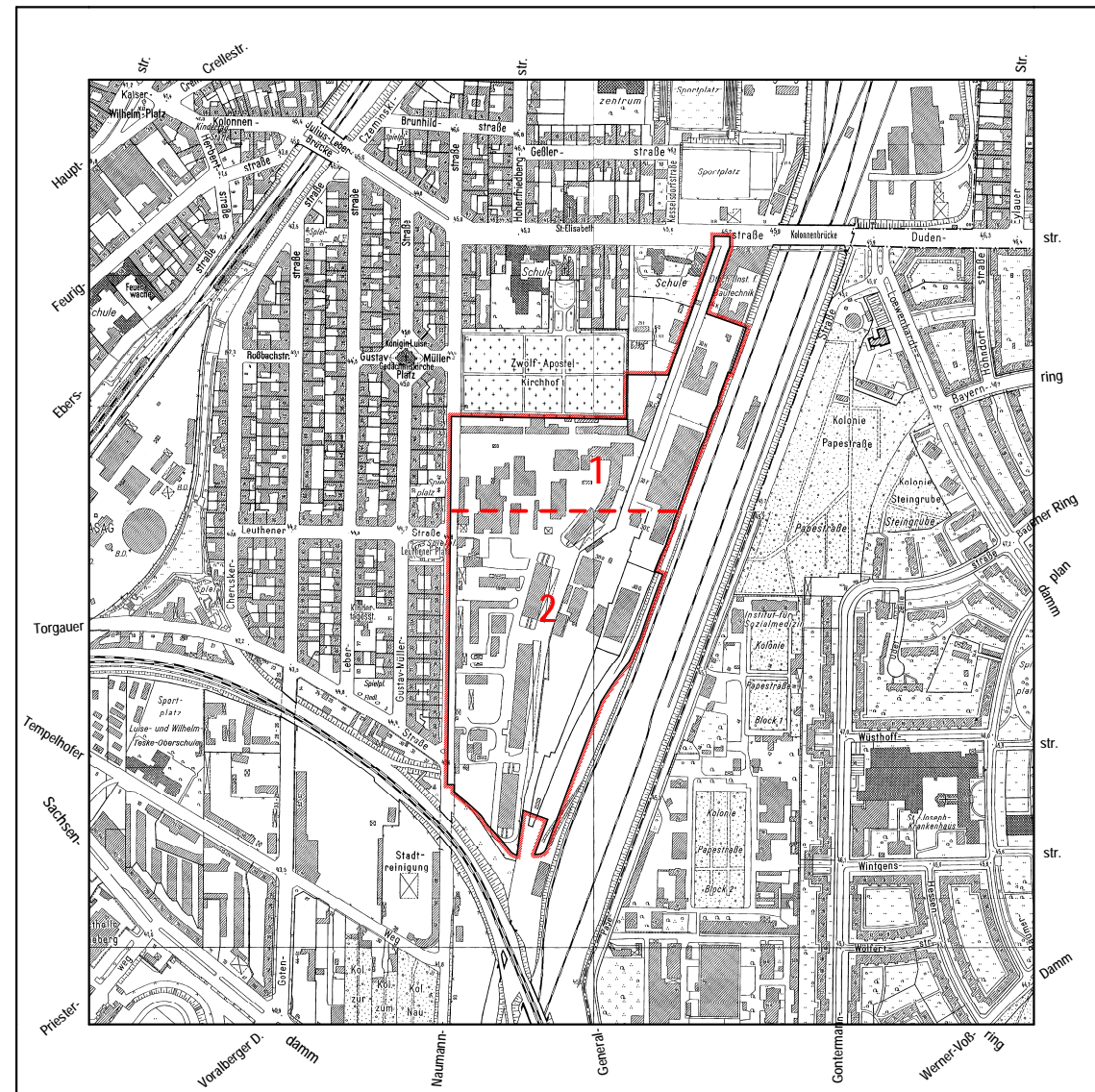


Bebauungsplan 7-17

für die Grundstücke
Naumannstraße 31/85, Kolonnenstraße 30C-H und Teilflächen
des Grundstücks General-Pape-Straße 25 sowie der, den
Grundstücks Kolonnenstraße 30A-B und 30K-L
vorgelegte Abschnitt der Planstraße
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg
Blatt 1 von 2 Blättern

Übersichtskarte 1 : 10 000



Textliche Festsetzungen

- In den Gewerbegebieten **GE 1**, **GE 2** und **GE 3** sind die Ausnahmen nach §8 Abs.3 Nr.3 der Bauutzungsverordnung (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- In den Gewerbegebieten **GE 1** und **GE 2** sind Gewerbebetriebe, die Einzelhandelsbetriebe darstellen, nicht zulässig.
- In den Gewerbegebieten **GE 1** sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen auf den Baugrundstücken westlich der Naumannstraße nicht wesentlich stören.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne §14 der Bauutzungsverordnung unzulässig.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeldioxid (SO_x), Stickstoffdioxid (NO_x) und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffes vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.
- Die Flächen zum Anpflanzen sind mit Arten der nachstehenden Pflanzliste gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Wege.
- Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 20° und einer Fläche von über 200 m² sind zu begrünen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen, für Beleuchtungsflächen und Terrassen.
- Die Fläche **A** ist mit einem Gehrecht in einer Breite von mindestens 3 m zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
- Die Fläche **B** ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Berliner Feuerwehr zu belasten.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Nachrichtliche Übernahmen

- Das Plangebiet befindet sich im Anflugbereich des Flughafens Tempelhof, in dem ein äquivalenter Dauerschallpegel von mindestens 62 dB(A) und höchstens 67 dB(A) auftritt.
 - Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Tempelhof. Nach §12 Abs.3, Ziffer 2a LuftVG dürfen in diesem Bereich Bauwerke, die eine Höhe ab 59,00 m über NN überschreiten, erst nach Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde errichtet werden.
 - Das Plangebiet liegt im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Berlin-Tempelhof, in der für die Einrichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen oder Vorrichtungen eine Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung einzuholen ist, soweit eine Höhe von 86 m über NN überschritten wird.
- Zu diesem Bebauungsplan gehört als Bestandteil die Pflanzliste von 20.3.2002.

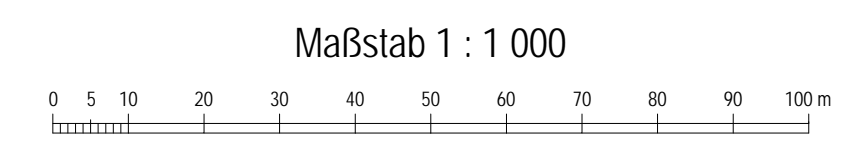


Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Bauformen, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen	Grundflächenzahl	Gründliche
Kleinsiedlungsgebiet (13 BauVVO)	WR	GR 100 m ²
Reines Wohngebiet (13 BauVVO)	WR	
Allgemeines Wohngebiet (14 BauVVO)	WA	Zahl der Vollgeschosse
Besonderes Wohngebiet (14 BauVVO)	WB	als Höchstmaß
Dorfgebiet (15 BauVVO)	MD	als Mindest- und Höchstmaß
Mischgebiet (14 BauVVO)	MI	als Höchstmaß
Kerngebiet (17 BauVVO)	KL	Offene Bauweise
Gewerbegebiet (18 BauVVO)	GE	Nur Einzelhäuser zulässig
Industriegebiet (18 BauVVO)	GI	Nur Doppelhäuser zulässig
Sondergebiet (Erholung) (19 BauVVO)	SO	Nur Hausgruppen zulässig
Sonstiges Sondergebiet (19 BauVVO)	SO	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	KLINGGEBIET	Geschlossene Bauweise
Beschreibung der Zahl der Wohnungen (je Abs. 1 Nr.3 BauVVO)	WR 200	Baulinie (G2) Abs.3 Best.BauVVO
Baugrenze	WR 200	Baugrenze (G2) Abs.3 Best.BauVVO
Geschöfliche Zahl	WR 200	von Abweichungen (G2) Abs.3 Best.BauVVO
als Höchstmaß	WR 200	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt
als Mindest- und Höchstmaß	WR 200	als Höchstmaß
Geschäftliche	WR 200	Trachhöhe
als Höchstmaß	WR 200	als Höchstmaß
als Mindest- und Höchstmaß	WR 200	Flachhöhe
Baumassenzahl	WR 200	als Mindest- und Höchstmaß
Baumasse	WR 200	zwingend
	WR 200	als Höchstmaß
	WR 200	als Mindest- und Höchstmaß
	WR 200	als Höchstmaß
	WR 200	als Mindest- und Höchstmaß

Zum Bebauungsplan 7-17, Blatt 1 gehört das Deckblatt vom 21.05.2008
(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Planunterlage : Automatisierte Liegenschaftskarte
Stand: 26.05.2008



Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplans 7-17, Blatt 1, festgesetzt am 21.10.2008, übereinstimmt.
Berlin, den 29.12.2008

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung Bauwesen
Amt für Geoinformation und Vermessung

im Auftrag

7-17 Blatt 1

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Aufgestellt: Berlin, den 14.12.2007
Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin
Abt. Bauwesen

Amt für Geoinformation und Vermessung
Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz
Fachbereich Planen

Liese
Amtsleiter

Krömer
Bezirksstadtrat

Wagner
Fachbereichsleiterin

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 17.12.2007 bis einschließlich 28.01.2008 öffentlich ausgestellt.
Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 09.06.-23.06.2008 mit dem Deckblatt vom 21.05.2008 erneut öffentlich ausgestellt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 16.07.2008 beschlossen.
Berlin, den 17.07.2008

Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin
Abt. Bauwesen
Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz
Fachbereich Planen

Kroll
Amtsleiter

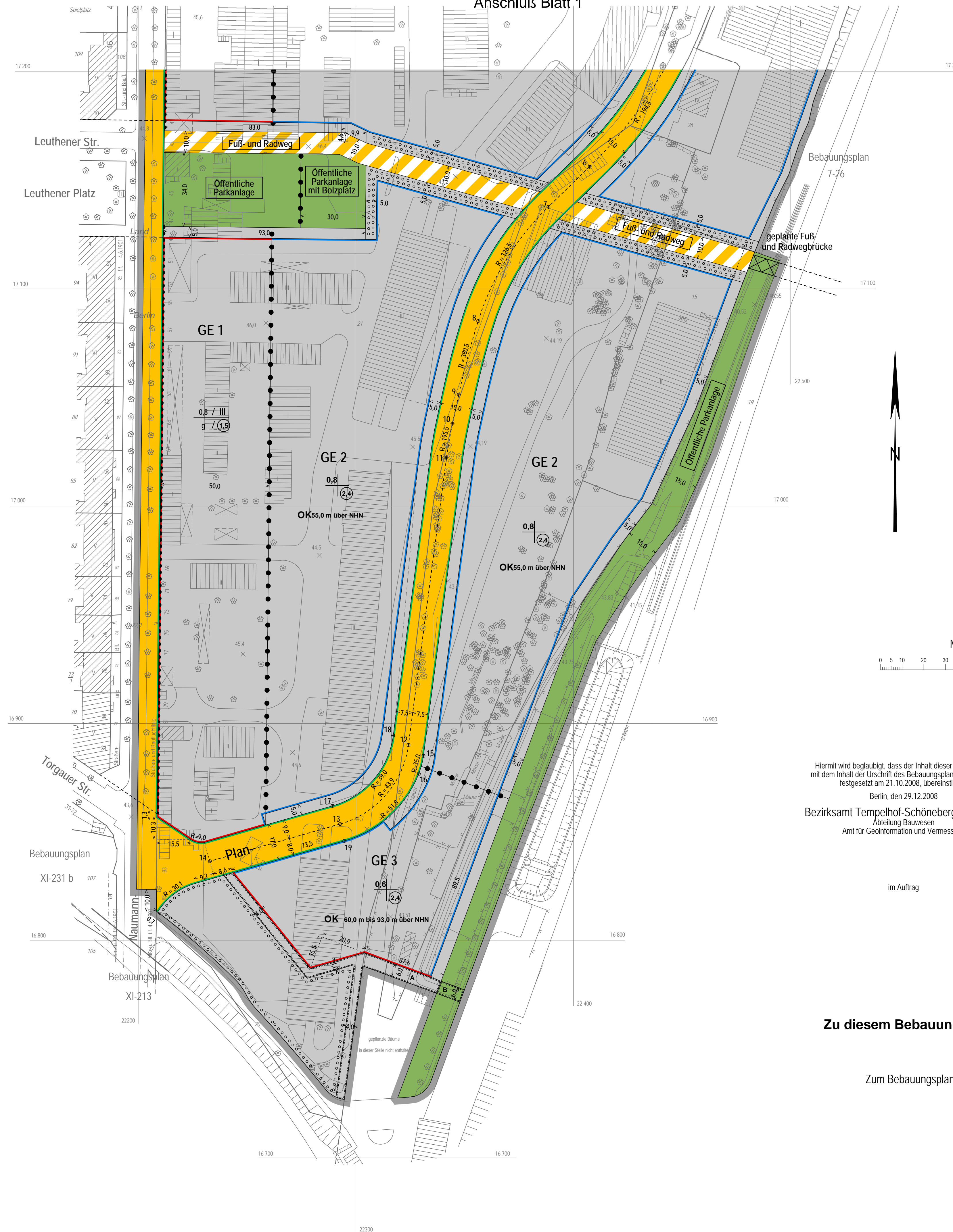
Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 Abs.1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit §6 Abs.5 Satz 1 und mit §11 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 21.10.2008

Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin

Band
Bezirksbürgermeister

Krömer
Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 01.11.2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 304 verkündet worden.



Koordinatenverzeichnis

Punkt	X	Y
5	22454,827	17230,060
6	22407,468	17156,246
7	22388,537	17137,819
8	22356,227	17085,236
9	22347,248	17051,325
10	22344,371	17038,004
11	22341,655	17022,423
12	22324,122	16890,122
13	22292,690	16853,703
14	22232,744	16836,574
15	22231,023	16885,095
16	22328,883	16876,845
17	22289,184	16862,069
18	22317,128	16894,453
19	22294,618	16845,937



Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplans 7-17, Blatt 2, festgesetzt am 21.10.2008, übereinstimmt.

Berlin, den 29.12.2008

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung Bauwesen
Amt für Geoinformation und Vermessung

im Auftrag

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Zum Bebauungsplan 7-17, Blatt 2 gehört das Deckblatt vom 21.05.2008.
(in diese Abzeichnung eingearbeitet)